

# Curriculum für das Bachelorstudium Byzantinistik und Neogräzistik (Version 2013)

Stand: Juli 2013

Mitteilungsblatt UG 2002 vom 15.05.2013, 25. Stück, Nummer 152

Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

## § 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Bachelorstudiums Byzantinistik und Neogräzistik an der Universität Wien ist ein auf breite Anwendbarkeit in der Berufswelt ausgerichteter Erwerb von Wissen und Kenntnissen über die griechische Kultur vom Ausgang der Antike bis zur Gegenwart, insbesondere über die zentralen Fakten, Abläufe und Zusammenhänge der Geschichte, Sprache, Literatur und Lebenswelt des byzantinischen Reiches und des neuzeitlichen Griechentums samt deren geistigen und materiellen Ausstrahlungen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Byzantinistik und Neogräzistik an der Universität Wien sind befähigt, mit dem Profil und den essentiellen Manifestationen eines Kulturraumes reflektiert umzugehen. Sie erhalten eine erste Vertrautheit mit der wissenschaftlichen Zugangsweise und dem kritischen Hinterfragen von Erkenntnissen. Durch die im gesamten deutschen Sprachraum einzigartige inhaltliche und zeitliche Bandbreite erwerben die Studierenden raum- und epochenübergreifende Kenntnisse auf dem Gebiet der Byzantinistik und Neogräzistik. Das Bachelorstudium inkludiert den Erwerb von Sprachkompetenz im byzantinischen Griechisch und im Neugriechischen, deren Wissensvertiefung in das Studium integriert ist, und betreibt intensiv die Ausbildung der EU-Sprache Neugriechisch. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenz für die öffentliche Kulturarbeit (Verlagswesen, Journalismus, Marketing und Tourismus) und den Bildungssektor.

## § 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Byzantinistik und Neogräzistik beträgt 180 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von sechs Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 120 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen positiv absolviert wurden. Darüber hinaus müssen Erweiterungscurricula im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten vollständig absolviert werden.

## § 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Bachelorstudium Byzantinistik und Neogräzistik erfolgt gemäß dem Universitätsgesetz 2002 in der geltenden Fassung. Weiters sind die Bestimmungen der Universitätsberechtigungsverordnung bezüglich der Zusatzprüfungen aus Latein und Griechisch zu beachten.

## § 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums Byzantinistik und Neogräzistik ist der akademische Grad „*Bachelor of Arts*“ – abgekürzt *BA* – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

## § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

### (1) Überblick

<b>Pflichtmodulgruppe 1: Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP)</b>	<b>15 ECTS</b>
Pflichtmodul 1a: Grundlagen der Byzantinistik	5 ECTS
Pflichtmodul 1b: Grundlagen der Neogräzistik	10 ECTS
<b>Pflichtmodulgruppe 2: Sprache</b>	<b>30 ECTS</b>
Pflichtmodul 2a: Altgriechisch und Mittelalterliches Griechisch	15 ECTS
Pflichtmodul 2b: Neugriechisch	15 ECTS
<b>Pflichtmodulgruppe 3: Fachliche Basis</b>	<b>40 ECTS</b>
Pflichtmodul 3a: Basis Byzantinistik	20 ECTS
Pflichtmodul 3b: Basis Neogräzistik	20 ECTS
<b>Pflichtmodulgruppe 4: Fachliche Vertiefung</b>	<b>35 ECTS</b>
Pflichtmodul 4a: Proseminare	14 ECTS
Pflichtmodul 4b: Seminare und Bachelorarbeit	21 ECTS
<b>Erweiterungscurricula</b>	<b>60 ECTS</b>

### (2) Modulbeschreibungen

#### **Pflichtmodulgruppe 1 (PMG1): Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) 15 ECTS**

Die Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) umfasst Grund- und Orientierungswissen aus dem Bereich Byzantinistik und Neogräzistik, einen Überblick zu zentralen Themen, wissenschaftlichen Strukturen und Methoden sowie den Erwerb von Sprachkenntnissen, auf denen in den Folgeusername aufgebaut wird.

<b>PM1a</b>	<b>Pflichtmodul 1a: Grundlagen der Byzantinistik</b>	<b>5 ECTS</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Modulziele</b>	Die Einführung in die Byzantinistik macht die Studierenden mit dem Faktengerüst und den zentralen Methoden und Fragestellungen des Faches bekannt. Es handelt sich um eine arbeitsintensive Lehrveranstaltung, in denen die Studierenden fachspezifische Vorkenntnisse erlernen.	
<b>Modulstruktur</b>	<u>Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung:</u> VO Einführung in die Byzantinistik 5 ECTS/2 SSt (npi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	schriftliche Modulprüfung (5 ECTS)	

<b>PM1b</b>	<b>Pflichtmodul 1b: Grundlagen der Neogräzistik</b>	<b>10 ECTS</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Modulziele</b>	Die Einführung in die Neogräzistik macht die Studierenden mit dem Faktengerüst und den zentralen Methoden und Fragestellungen des Faches bekannt. Es handelt sich um eine arbeitsintensive Lehrveranstaltung, in denen die Studierenden fachspezifische Vorkenntnisse erlernen. Spracherwerb tritt als weiteres wichtiges Element des Studienfaches hinzu.	
<b>Modulstruktur</b>	<u>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung:</u> VO Einführung in die Neogräzistik 5 ECTS/2 SSt (npi) <u>Prüfungsimmanenter Bestandteil:</u> UE Neugriechisch I 5 ECTS/4 SSt (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Kombinierte Modulprüfung, bestehend aus 1.) Schriftliche Prüfung (5 ECTS) 2.) Übung (5 ECTS)	

### **Einheitliche Beurteilungsstandards**

Für die prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen im Rahmen der StEOP legt das studienrechtlich zuständige Organ zur Sicherstellung von einheitlichen Beurteilungsstandards (nach Anhörung der Lehrenden dieser Veranstaltungen) die Inhalte und Form der Leistungsüberprüfung, die Beurteilungskriterien und die Fristen für die sanktionslose Abmeldung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen verbindlich fest. Diese Festlegung ist rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen in Form einer Ankündigung, insb. durch Eintragung in das elektronische Vorlesungsverzeichnis und durch Veröffentlichung auf der Website der Studienprogrammleitung, bekannt zu geben.

### **Pflichtmodulgruppe 2 (PMG2): Sprache 30 ECTS**

Die ununterbrochene Verwendung der griechischen Sprache seit der Antike führt dazu, dass für angehende ByzantinistInnen und NeogräzistInnen die Beherrschung von einer Vielfalt an Registern aus verschiedenen Zeitaltern unbedingt notwendig ist, um Literatur und Fachtexte einwandfrei zu verstehen bzw. zu produzieren. Grundkenntnisse des Altgriechischen befähigen zur weiteren Vertiefung in literarischen Texten: in der Byzantinistik von der Spätantike bis zum Ende des Mittelalters, in der Neogräzistik von der frühen Neuzeit bis zum ausgehenden 19. Jahrhundert. Darüber hinaus setzt die Existenz von parallelen Registern im Neugriechischen bis zum Ausgang des 20. Jahrhunderts („Diglossie“) Elementarkenntnisse des Altgriechischen voraus, um eine vollständige Sprachbeherrschung des Neugriechischen (wie unter C1 und C2 des „Gemeinsamen Referenzrahmen für Sprachen“ des Europarates vorgesehen) im weiteren Studium zu erreichen.

<b>PM2a</b>	<b>Pflichtmodul 2a: Altgriechisch und Mittelalterliches Griechisch</b>	<b>15 ECTS</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	PMG1 (StEOP)	
<b>Modulziele</b>	Erwerb von Grundlagenkenntnissen der griechischen Sprache in der Antike und in byzantinischer Zeit	
<b>Modulstruktur</b>	Zwei Lehrveranstaltungen aus der Studienrichtung Klassische Philologie: VO Altgriechisch I 5 ECTS/4 SSt (npi) VO Altgriechisch II 5 ECTS/4 SSt (npi)  sowie (aus der Studienrichtung Byzantinistik und Neogräzistik): UE Mittelalterliches Griechisch 5 ECTS/2 SSt (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS	

<b>PM2b</b>	<b>Pflichtmodul 2b: Neugriechisch</b>	<b>15 ECTS</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	PMG1 (StEOP)	
<b>Modulziele</b>	Die Sprachausbildung in der neugriechischen Sprache berücksichtigt einerseits den „Gemeinsamen Referenzrahmen für Sprachen“ des Europarates, andererseits die spezifischen Bedürfnisse im Bereich der gehobenen und der wissenschaftlichen Kommunikation. Am Ende dieses Moduls liegt die Kompetenz zwischen A1 und A2 des erwähnten Referenzrahmens.	
<b>Modulstruktur</b>	UE Neugriechisch II 5 ECTS/4 SSt (pi) UE Neugriechisch III 5 ECTS/4 SSt (pi) UE Neugriechisch IV 5 ECTS/2 SSt (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS	

### **Pflichtmodulgruppe 3 (PMG3): Fachliche Basis 40 ECTS**

Die Pflichtmodulgruppe vermittelt den Studierenden grundlegendes Fachwissen und methodische Kompetenzen in Byzantinistik und Neogräzistik im Rahmen eines breit angelegten kulturwissenschaftlichen Zugangs.

<b>PM3a</b>	<b>Pflichtmodul 3a: Basis Byzantinistik</b>	<b>20 ECTS</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	PMG1 (StEOP)	
<b>Modulziele</b>	Aufbauend auf PM1a eignen sich die Studierenden Grundkenntnisse der byzantinischen Geschichte und Kultur an. Durch die Fokussierung auf verschiedene Schwerpunkte (Geschichte; Philologie und Literaturwissenschaft; Wirtschafts-, Sozial- und Kulturgeschichte; Kunstgeschichte; Hilfswissenschaften; Methodik und Wissenschaftsgeschichte) gewinnen sie ein differenziertes Bild sowohl von der byzantinischen Geschichte und Kultur als auch von Möglichkeiten der methodischen Auseinandersetzung mit dieser. Abgerundet wird das Modul durch eine Übung, welche die TeilnehmerInnen bereits in dieser Phase des Studiums mit grundlegenden Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens vertraut macht.	
<b>Modulstruktur</b>	3 VO Byzantinistik aus drei verschiedenen der oben genannten sechs Schwerpunkte je 5 ECTS/2 SSt (npi) UE Byzantinistik 5 ECTS/2 SSt (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 20 ECTS	

<b>PM3b</b>	<b>Pflichtmodul 3b: Basis Neogräzistik</b>	<b>20 ECTS</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	PMG1 (StEOP)	
<b>Modulziele</b>	Aufbauend auf PM1b eignen sich die Studierenden Grundkenntnisse der griechischen Geschichte und Kultur der Neuzeit an. Durch die Fokussierung auf verschiedene Schwerpunkte (Geschichte; Philologie und Literaturwissenschaft; Wirtschafts-, Sozial- und Kulturgeschichte; Kunstgeschichte; Hilfswissenschaften; Methodik und Wissenschaftsgeschichte) gewinnen sie ein differenziertes Bild sowohl von der neugriechischen Geschichte und Kultur als auch von Möglichkeiten der methodischen Auseinandersetzung mit dieser. Abgerundet wird das Modul durch eine Übung, welche die TeilnehmerInnen bereits in dieser Phase des Studiums mit grundlegenden Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens vertraut macht.	
<b>Modulstruktur</b>	3 VO Neogräzistik aus drei verschiedenen der oben genannten sechs Schwerpunkte je 5 ECTS/2 SSt (npi) UE Neogräzistik 5 ECTS/2 SSt (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 20 ECTS	

### **Pflichtmodulgruppe 4 (PMG4): Fachliche Vertiefung 35 ECTS**

Die Pflichtmodulgruppe ermöglicht den Studierenden die fachliche Vertiefung durch Anwendung der erworbenen Kompetenzen in forschungsintensiven Lehrveranstaltungen und kulminiert in der Bachelorarbeit.

<b>PM4a</b>	<b>Pflichtmodul 4a: Proseminare</b>	<b>14 ECTS</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	PMG1 (StEOP)	
<b>Modulziele</b>	Anwendung der erlernten Kenntnisse und Methoden auf spezifische Themen und Fragestellungen	
<b>Modulstruktur</b>	2 PS aus Byzantinistik und/oder Neogräzistik je 7 ECTS/2 SSt (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 14 ECTS	

<b>PM4b</b>	<b>Pflichtmodul 4b: Seminare und Bachelorarbeit</b>	<b>21 ECTS</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	PMG1 (StEOP), PMG 2, PM4a	
<b>Modulziele</b>	Weitere Vertiefung der erlernten Kenntnisse und Methoden durch das selbständige Erarbeiten von spezifischen Thematiken und Fragestellungen. In einem der beiden Seminare ist eine Bachelorarbeit zu verfassen.	
<b>Modulstruktur</b>	2 SE aus Byzantinistik und/oder Neogräzistik je 8 ECTS/2 SSt (pi) Bei Verfassen der Bachelorarbeit in einem der beiden Seminare wird dieses mit 5 ECTS aufgewertet.	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 21 ECTS	

## § 6 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist im Rahmen eines SE Byzantinistik/Neogräzistik im Modul PM4b zu verfassen.

## § 7 Mobilität im Bachelorstudium

Studierenden wird nahe gelegt, von den Möglichkeiten eines Auslandsstudiums (z.B. durch ERASMUS) Gebrauch zu machen.

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

## § 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO), npi: Vorlesungen dienen der einführenden wie vertiefenden exemplarischen Darstellung von Themenbereichen des jeweiligen Prüfungsfaches. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Übung (UE), pi: Übungen sind prüfungsimmanent und dienen der Verbindung von theoretischem Wissen mit fachspezifischen Anwendungen. Sie dienen vornehmlich der Vertiefung von Sprachkenntnissen, wobei die regelmäßige, zeitintensive Betreuung durch die Lehrenden im Vordergrund steht.

Proseminar (PS), pi: Proseminare haben als Vorstufe zu den Seminaren Grundkenntnisse der wissenschaftlichen Arbeit zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Themen durch Referate, Diskussionen und Fallstudien zu behandeln. Ferner dienen sie der Übung mit Quellen in der zentralen Sprache des Faches (Griechisch) in der Vielfalt seiner Varianten von der Spätantike bis in die Gegenwart. Von den Studierenden sind aktive Mitarbeit sowie mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern.

Seminare (SE), pi: Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion und Reflexion spezieller Themen und sollen die Studierenden zu einer kritischen Auseinandersetzung mit bisherigen Lehrmeinungen anregen. Von den Studierenden sind zu fordern aktive Mitarbeit, mündliche Beiträge sowie eine schriftliche Arbeit, die als Vorbereitung für die Abfassung der Bachelorarbeit gilt.

## § 9 Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Übung: 40 TeilnehmerInnen

Proseminar: 25 TeilnehmerInnen

Seminar: 25 TeilnehmerInnen

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem vom studienrechtlich zuständigen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist vom studienrechtlich zuständigen Organ im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem studienrechtlich zuständigen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen. Auch das studienrechtlich zuständige Organ kann nach Anhörung der Lehrenden Ausnahmen ermöglichen.

## § 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

## § 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

## § 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2013/14 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Bachelorcurriculum Byzantinistik und Neogräzistik (MBL vom 17.06.2011, 23. Stück, Nr. 139) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2016 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

## Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

### Beginn im Wintersemester

1. Semester (WS)	2. Semester (SS)	3. Semester (WS)
StEOP 15 ECTS Altgriechisch I 5 ECTS	Neugriechisch II 5 ECTS Altgriechisch II 5 ECTS	Neugriechisch III 5 ECTS Mittelalt. Griech. 5 ECTS
1 UE aus PMG3		5 ECTS
3 Vorlesungen aus PMG3		15 ECTS
Erweiterungcurricula		30 ECTS
4. Semester (SS)	5. Semester (WS)	6. Semester (SS)
Neugriechisch IV 5 ECTS	1 UE aus PMG3 5 ECTS 2 PS aus PM4a 14 ECTS	2 SE aus PM4b 16 ECTS Bachelorarbeit 5 ECTS
3 Vorlesungen aus PMG3		15 ECTS
Erweiterungcurricula		30 ECTS

### Beginn im Sommersemester

1. Semester (SS)	2. Semester (WS)	3. Semester (SS)
StEOP 15 ECTS	Altgriechisch I 5 ECTS	Altgriechisch II 5 ECTS Neugriechisch II 5 ECTS
2 UE aus PMG3		10 ECTS
4 Vorlesungen aus PMG3		20 ECTS
Erweiterungcurricula		30 ECTS
4. Semester (WS)	5. Semester (SS)	6. Semester (WS)
Neugriechisch III 5 ECTS Mittelalt. Griech. 5 ECTS	Neugriechisch IV 5 ECTS	2 SE aus PM4b 16 ECTS Bachelorarbeit 5 ECTS
2 PS aus PM4a		14 ECTS
2 Vorlesungen aus PMG3		10 ECTS
Erweiterungcurricula		30 ECTS